

9. Ist für den Fall, daß an Stelle mehrerer nach § 27 b StGB. erkannter Geldstrafen gemäß § 29 Abs. 4 StGB. die verwirkten Freiheitsstrafen treten, auf eine Gesamtstrafe (§ 74 StGB.) zu erkennen?

III. Straffenat. Urt. v. 22. Dezember 1924 g. R. III 882/24.

- I. Schöffengericht Raumburg a. S.
- II. Landgericht daselbst.

Das Landgericht hat erkannt, daß „der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 348 Abs. 2 StGB. in vier Fällen an Stelle der dafür verwirkten Gefängnisstrafe von einmal zwei Monaten und dreimal einem Monat zu einer Geldstrafe von zwölfhundert Goldmark ver-

urteilt wird, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, für die obigen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von zwei Monaten drei Wochen Gefängnis tritt."

In den Gründen des Urteils ist ausgeführt: Der Strafzweck werde durch Geldstrafe erreicht; an Stelle der verwirkten Strafe von zwei Monaten Gefängnis sei eine Geldstrafe von 600 Goldmark, an Stelle der übrigen Strafen von dreimal je einem Monat Gefängnis eine Geldstrafe von je 200 Goldmark, „zusammen also 1200 Goldmark" angemessen. Für den Fall, daß diese Geldstrafe nicht beigetrieben werden könne, hätten gemäß § 29 Abs. 4 StGB. als Ersatzstrafen die verwirkten Freiheitsstrafen einzutreten, aus denen dann unter Erhöhung der Ersatzstrafe von zwei Monaten eine Gesamtstrafe von zwei Monaten drei Wochen Gefängnis gemäß § 74 StGB. gebildet worden sei.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil — gemäß dem Antrag des Oberreichsanwalts — dahin abgeändert, daß der Angeklagte an Stelle der verwirkten Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu 600 Reichsmark Geldstrafe und an Stelle der drei weiteren verwirkten Gefängnisstrafen von je einem Monat zu je 200 Reichsmark Geldstrafe, insgesamt also zu Geldstrafen im Betrage von 1200 Reichsmark, verurteilt ist.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat übersehen, daß nach §§ 78, 29 Abs. 4, 27b StGB. in der Fassung vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) für die Bildung einer Gesamtstrafe kein Raum war.

Bei der Anwendung des § 27b StGB. ist im Ergebnis die Rechtslage keine andere, als wenn von vornherein nur die Geldstrafen erkannt und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit gemäß § 78 Abs. 2 StGB. Ersatzstrafen in der Höhe der an sich verwirkten Freiheitsstrafen bestimmt worden wären. Wie dort mehrere Ersatzstrafen nicht zur Gesamtstrafe vereinigt werden können, so kann auch im Fall des § 27b StGB. von der Bildung einer Gesamtstrafe keine Rede sein, weil hier die an sich verwirkten Freiheitsstrafen jeder selbständigen Bedeutung entkleidet werden und nach § 29 Abs. 4 StGB. nur noch die rechtliche Wirkung von Ersatzstrafen behalten.

Im gegebenen Fall stand auch nicht — wie bei dem in RGSt. Bd. 58 S. 235 abgedruckten Urteil — das Verbot der sogenannten

reformatio in pejus einer uneingeschränkten Anwendung des im Eingang bezeichneten Grundsatzes entgegen, weil es sich hier um ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft handelt. . . .